

*Beschäftigte / Auszubildende
Bund, Länder, Gemeinden, sonstige
Beteiligte der Zusatzversorgungskassen*

*Berlin, 27.08.2010
Nr. 043/2010*

Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften in der Zusatzversorgung

Der BGH hat entschieden, dass bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Ableben des oder der Versicherten dem oder der Partner/-in Hinterbliebenenrente zu zahlen. Ob die eingetragene Lebenspartnerschaft bei den Startgutschriften anlässlich des Systemwechsels in der Zusatzversorgung bei der zugrunde zu legenden Steuerklasse zu berücksichtigen ist, wurde noch nicht entschieden.

Nach der Entscheidung des EuGH v. 01.04. 2008 (Rs. C-267/06; ./ Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) wegen Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, bei der sich das Gericht auf die Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 stützte, hat ver.di bei dem Tarifgespräch zur Zusatzversorgung den Vertretungen von Bund/TdL/VKA im Dezember 2008 die Forderung vorgelegt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft in den Tarifverträgen ATV/ATV-K gleichgestellt wird. Bekanntlich sind diese Verhandlungen seit März 2009 nicht weiter geführt worden.

Am 07.07.2010 hat der BGH, nachdem eine erste ablehnende Entscheidung durch das BVerfG am 07.07.2009 (1BvR 1164/07) aufgehoben und zurückverwiesen wurde, unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dem Partner oder der Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sei die satzungsgemäße Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Die Frage nach der bei der Startgutschrift als Ausgangsberechnung zugrunde zu legenden Steuerklasse ist noch anhängig. Die Steuerklasse zum Stichtag entscheidet wesentlich über die Höhe der Rente.

Vorstand und Verwaltungsrat der VBL, der Prozessgegnerin der zuletzt angeführten Verfahren, entschieden am 3./4. Dezember 2009 im Wege einer vorläufigen Verfahrensweise, die bis zum Abschluss der Tarifverhandlungen und den sodann zu erfolgenden Satzungsänderungen gelten soll, eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Hinterbliebenenrente gleichzustellen. Ob die anderen Zusatzversorgungskassen diesem Beispiel gefolgt sind, ist im Einzelfalle zu prüfen.

ver.di erwartet, dass die Tarifverträge und Satzungen europarechtsfreundlich ausgelegt werden: die Gemeinschaft hat zur Aufgabe, Diskriminierungen „wegen der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“ (EuGH v. 11.07.2006 Rs. C-13/05).